

12
20



AKTUELL

INFORMATIONEN FÜR UNSERE MANDANTEN



LINK ROTTER EHMANN + KOLLEGEN

Steuerberatung | Wirtschaftsprüfung

In dieser Ausgabe

- Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.12.2020 steuer- und sozialversicherungsfrei
- Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahresende 2020
- Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 1.1.2021
- Versteuerung des Firmenwagens – Fahrten zur Arbeit in Corona-Zeiten
- Einigung auf Homeoffice-Pauschale von 5 EUR pro Tag
- Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbstständige
- Digitalisierung der Einkommensteuererklärung.
- Aufbewahrungsfristen
- Die Verjährung zum 31.12.2020 - Prüfen Sie Ihre Ansprüche
- Inventur 31.12.

Sonderzahlungen an Arbeitnehmer bis 31.12.2020 steuer- und sozialversicherungsfrei

Das Bundesfinanzministerium räumt Arbeitgebern im Zeitraum 1.3.2020 bis 31.12.2020 die Möglichkeit ein, ihren Beschäftigten Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR im Jahr 2020 steuer- und sozialversicherungsfrei auszuzahlen oder als Sachleistungen zu gewähren.

Voraussetzung dafür ist jedoch u. a., dass die Beihilfen und Unterstützungen zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn geleistet und die steuerfreien Leistungen im Lohnkonto aufgezeichnet werden.

Aktuell ist im Gespräch, dass die Koalition diese Möglichkeit bis Ende Juni 2021 verlängern will. An der steuerfreien Gesamthöhe der Prämie soll aber nichts geändert werden.

Überlegungen und Handlungsbedarf zum Jahresende 2020

Überbrückungshilfe II noch bis 31.01.2021 beantragen: Die sog. Überbrückungshilfe wurde für die Monate September bis Dezember 2020 fortgesetzt und geändert. Sie steht Unternehmen aus allen Branchen offen, die von der Corona-Krise besonders betroffen sind. So wurde z. B. der Förder-Höchstbetrag auf max. 50.000 EUR pro Monat festgelegt und die Deckelungsbeträge in Höhe von 9.000 EUR bzw. 15.000 EUR für kleine und mittlere Unternehmen ersatzlos gestrichen. Des Weiteren wurden die Eintrittsschwelle flexibilisiert sowie die Fördersätze und die Personalkostenpauschale erhöht.

Anmerkung: Die Überbrückungshilfe II soll ein weiteres Mal in einer Überbrückungshilfe III verlängert und ihre Konditionen nochmals verbessert werden.

Weitere Informationen hierzu auf Seite 5 unter: Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbstständige

Rückzahlungsverpflichtung der Corona-Soforthilfe: Bei der Beantragung der Corona-Soforthilfe musste der Antragsteller versichern, dass er durch die Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten ist, die seine Existenz bedrohen. Wird zu einem späteren

Zeitpunkt festgestellt, dass der Sach- und Finanzaufwand des Unternehmens oder der tatsächliche Liquiditätengpass geringer war, ist das Unternehmen zu einer unverzüglichen Mitteilung und zu einer Rückzahlung des überzahlten Betrags verpflichtet. Zu einer Überkompensation kann es auch kommen, wenn mehrere Hilfsprogramme oder Entschädigungsleistungen kombiniert wurden. Demnach gilt es nachträglich zu prüfen, ob die Soforthilfe in der bewilligten Höhe berechtigt war.

Geschenke an Geschäftsfreunde: „Sachzuwendungen“ an Kunden bzw. Geschäftsfreunde dürfen als Betriebsausgaben abgezogen werden, wenn die Kosten der Gegenstände pro Empfänger und Jahr 35 EUR ohne Umsatzsteuer (falls der Schenkende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist) nicht übersteigen. Ist der Betrag höher oder werden an einen Empfänger im Wirtschaftsjahr mehrere Geschenke überreicht, deren Gesamtkosten 35 € übersteigen, entfällt die steuerliche Abzugsmöglichkeit in vollem Umfang. Eine Ausnahme sind Geschenke bis 10 EUR. Hier geht der Fiskus davon aus, dass es sich um Streuwerbeartikel handelt und auch die Aufzeichnungspflicht der Empfänger entfällt. Der Zuwendende darf aber Aufwendungen von bis zu 10.000 EUR im Jahr pro Empfänger mit einem Pauschalsteuersatz von 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer) versteuern. **Der Aufwand stellt jedoch keine Betriebsausgabe dar!** Der Empfänger ist von der Steuerübernahme zu unterrichten.

Geschenke an Geschäftsfreunde aus ganz persönlichem Anlass (Geburtstag, Hochzeit und Hochzeitsjubiläen, Kindergeburt, Geschäftsjubiläum) im Wert bis 60 EUR müssen nicht pauschal besteuert werden. Das gilt auch für Geschenke an Arbeitnehmer (siehe folgenden Beitrag). Übersteigt der Wert für ein Geschenk an Geschäftsfreunde jedoch 35 EUR, ist es nicht als Betriebsausgabe absetzbar!

Geschenke an Arbeitnehmer: Will der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern neben den üblichen Zuwendungen (Blumen o. Ä.) auch ein Geschenk z. B. zum Jahresende überreichen, kann er auch die besondere Pauschalbesteuerung nutzen. Geschenke an Mitarbeiter können danach bis zu einer Höhe von 10.000 EUR pro Jahr bzw. pro Arbeitnehmer vom Arbeitgeber mit 30 % (zzgl. Soli-Zuschlag und pauschaler Kirchensteuer)

pauschal besteuert werden. Sie sind allerdings sozialversicherungspflichtig. **Der Arbeitgeber kann die Aufwendungen als Betriebsausgaben ansetzen.**

Weihnachts-/Betriebsfeier: Zuwendungen für Betriebsveranstaltungen wie „Weihnachtsfeiern“ bleiben bis zu einem Betrag in Höhe von 110 EUR steuerfrei, auch wenn der Betrag pro Veranstaltung und Arbeitnehmer überschritten wird. Nur der überschrittene Betrag ist dann steuer- und sozialversicherungspflichtig.

Zu den Zuwendungen gehören alle Aufwendungen des Arbeitgebers einschließlich Umsatzsteuer unabhängig davon, ob sie einzelnen Arbeitnehmern zurechenbar sind oder ob es sich um den rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die er gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet.

Im Jahr 2020 ist vieles anders – wenn für die Vorbereitung Kosten entstanden sind

Im Jahr 2020 ist jedoch vieles anders, weil die Weihnachtsfeiern wegen der Corona-Krise anders ausfallen müssen als sonst üblich. Bereits geplante Weihnachtsfeiern an einem Veranstaltungsort müssen abgesagt werden. Sind dem Unternehmer für die Vorbereitung einer Weihnachtsfeier Kosten entstanden, z.B. durch die Reservierung eines Veranstaltungsorts, durch die Organisation eines Unterhaltungsprogramms usw., dann sind diese Kosten als „sonstige“ Betriebsausgaben abziehbar.

Virtuelle Geschäftsbesprechungen sind sinnvoll und weit verbreitet. Teilweise sind sie zurzeit ein Muss. Was auf geschäftlicher Ebene gut funktioniert, kann zwar kein vollwertiger Ersatz für eine Weihnachtsfeier sein, weil die räumliche Distanz nicht in der gewohnten Art das Betriebsklima fördern kann. Trotzdem kann auch eine virtuelle Weihnachtsfeier mit den Arbeitnehmern sinnvoll sein, um das Betriebsklima zu verbessern.

Virtuelle Veranstaltung als Weihnachtsfeier einzustufen

Nach einem BMF-Schreiben aus dem Jahr 2015 handelt es sich um Betriebsveranstaltungen, wenn sie auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter stattfinden, wie z.B. bei einer Weihnachtsfeier. Damals waren Auswirkungen aufgrund einer Pandemie – wie in der jetzigen Corona-Krise – undenkbar. Konsequenz muss daher sein, dass in dieser besonderen Situation auch eine virtuelle Veranstaltung als Weihnachtsfeier einzustufen ist, wenn z.B. Weihnachtsgrüße an alle Mitarbeiter online übermittelt werden – ggf. verbunden mit dem Dank für die Mitarbeit im auslaufenden Jahr.

Geschenk anlässlich einer virtuellen Weihnachtsfeier

Da die virtuelle Weihnachtsfeier selbst regelmäßig keine oder nur geringen Kosten verursacht, werden den Arbeitnehmer insoweit keine materiellen Vorteile zugewendet. Da zu den begünstigten Zuwendungen anlässlich einer Weihnachtsfeier – also auch anlässlich einer virtuellen Weihnachtsfeier – Geschenke bis zu einem Wert von maximal 60 EUR brutto pro Arbeitnehmer gehören, können diese als Zuwendungen **anlässlich einer Betriebsveranstaltung** in die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Freibetrags einbezogen werden.

Konsequenz: Weihnachtsgeschenke des Arbeitgebers bis 60 EUR sind somit lohnsteuerfrei. Dies gilt nach dem



o.g. BMF-Schreiben auch dann, wenn die Geschenke nachträglich an Arbeitnehmer überreicht werden, die aus betrieblichen oder persönlichen Gründen nicht an der Betriebsveranstaltung teilnehmen konnten. Das muss dann entsprechend auch im Rahmen einer virtuellen Weihnachtsfeier gelten.

Fazit: Da die persönliche Anwesenheit der Arbeitnehmer bei einer Weihnachtsfeier in Corona-Zeiten nicht erlaubt ist, kann der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern Weihnachtsgeschenke bis 60 EUR (anlässlich einer virtuellen Weihnachtsfeier) zukommen lassen.

Degressive Abschreibung: Zum 1.1.2020 wurde die degressive Abschreibung befristet wieder eingeführt. Danach können bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die nach dem 31.12.2019 und vor dem 1.1.2022 angeschafft oder hergestellt worden sind, degressiv abgeschrieben werden.

Begünstigt sind nicht nur neue, sondern auch gebrauchte Wirtschaftsgüter. Die degressive AfA kann nach einem unveränderlichen Prozentsatz vom jeweiligen Restwert vorgenommen werden. Der dabei anzuwendende Prozentsatz darf höchstens das Zweieinhalbfache des bei der AfA in gleichen Jahresbeträgen in Betracht kommenden Prozentsatzes betragen und 25 % nicht übersteigen.

Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen: Kleine und mittlere Unternehmen profitieren von der Sonderabschreibung von bis zu 20 %. Werden bewegliche Wirtschaftsgüter wie z. B. Maschinen angeschafft, können – unter weiteren Voraussetzungen – im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sowie in den folgenden vier Wirtschaftsjahren **zur normalen Abschreibung zusätzlich Sonderabschreibungen in Höhe von insgesamt bis zu 20 %** in Anspruch genommen werden. Der Unternehmer kann so die Höhe des Gewinns steuern. Die für die Inanspruchnahme der Vergünstigung relevanten Betriebsvermögensgrenzen betragen bei Bilanzierenden 235.000 EUR bzw. der Wirtschaftswert bei Betrieben der Land- und Forstwirtschaft 125.000 EUR; die Gewinngrenze bei Einnahme-Überschuss-Rechnern beträgt 100.000 EUR.

Geplante Änderung beim Investitionsabzugsbetrag: Für neue oder gebrauchte bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die Steuerpflichtige anschaffen oder herstellen wollen, können sie – unter weiteren Voraussetzungen wie z. B. der betrieblichen Nutzung zu mindestens 90 % und Einhaltung bestimmter Betriebs-

größtenmerkmale bzw. Gewinn Grenzen (wie bei der Sonderabschreibung) – bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten steuerlich gewinnmindernd abziehen. Der Abzugsbetrag darf im Jahr der Inanspruchnahme und den drei Vorjahren 200.000 EUR je Betrieb nicht übersteigen.

Anmerkung: Die Planungen durch das Jahressteuergesetz 2020 sehen vor, die Abzugshöhe von 40 % auf 50 % anzuheben. Als Voraussetzung für die Inanspruchnahme von Sonderabschreibung und Investitionsabzugsbetrag soll (nur noch) eine Gewinnhöhe von 150.000 EUR gelten. Die Neuregelungen für beide Steuerungsinstrumente sollen bereits für Wirtschaftsjahre ab dem 1.1.2020 in Kraft treten.

Auslaufen der Umsatzsteuerabsenkung zum 1.1.2021

Mit der Absicht die Konjunktur anzukurbeln und Arbeitsplätze zu erhalten, senkte die Bundesregierung befristet vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 die Umsatzsteuersätze von 19 % auf 16 % und von 7 % auf 5 %.

Die Anwendung der reduzierten Steuersätze von 16 % bzw. 5 % für Umsätze, die nach dem 31.12.2020 ausgeführt werden, ist ab 1.1.2021 nicht mehr möglich. Danach kommen die Steuersätze von 19 % bzw. 7 % zum Tragen. **Wann die vertraglichen Vereinbarungen abgeschlossen oder die Rechnungen gestellt werden bzw. die Vereinnahmung des Entgelts erfolgt, ist für die Frage, welcher Steuersatz – 19 % oder 16 % bzw. 7 % oder 5 % – anzuwenden ist, ohne Bedeutung.**

Handwerkerleistungen: Durch die Umsatzsteueränderung direkt be- oder entlastet werden Endverbraucher oder nicht zum Vorsteuerabzug berechnete Unternehmen (Ärzte, Wohnungsvermieter etc.). Der Steuersatz bei Handwerkerleistungen bestimmt sich nach dem Zeitpunkt der Werklieferung, d. h. dem Abschluss und der Abnahme des Werkes. Wird eine Bauleistung vor dem 1.1.2021 bestellt und zwischen dem 30.6. und 31.12.2020 abgenommen, gilt noch der Steuersatz von 16 %. Erfolgt die Abnahme nach dem 31.12.2020, gilt der höhere Steuersatz von 19 %. Unter weiteren (strengen) Voraussetzungen kann eine Gesamtleistung in Teilleistungen aufgeteilt und somit ein Teil der Leistung vor dem 1.1.2021 abgenommen und noch mit dem Steuersatz von 16 % abgerechnet werden.

Gastronomie: Für die Gastronomie wurde der Umsatzsteuersatz für Speisen ab dem 1.7.2020 von 19 % auf 7 % abgesenkt. Die Reduzierung legte der Gesetzgeber für ein Jahr – also bis zum 30.6.2021 – fest. Nachdem die allgemeine Absenkung des Umsatzsteuersatzes von 7 % auf 5 % erfolgt, gilt der Prozentsatz von 5 % auch hier bis 31.12.2020. Ab dem 1.1.2021 bis zum 30.6.2021 kommt dann für Speisen der reduzierte Steuersatz von 7 % zum Tragen. Für Getränke gelten schon ab dem 1.1.2021 19 %. Ab dem 1.7.2021 steigt der Steuersatz auch für Speisen wieder auf den Regelsatz von 19 %.

Registrierkassen: Unternehmen mit Bargeldgeschäften, die elektronische Registrierkassen einsetzen, müssen diese entsprechend anpassen/umrüsten lassen, wenn die Umsatzsteuersätze ab dem 1.1.2021 zeitgerecht und richtig berechnet werden sollen.



Versteuerung des Firmenwagens – Fahrten zur Arbeit in Corona-Zeiten

Wenn Ihnen Ihr Arbeitgeber einen Firmenwagen unentgeltlich oder verbilligt überlässt, den Sie auch für Privatfahrten und Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte nutzen dürfen, müssen Sie hierfür einen geldwerten Vorteil versteuern.

Wenn der geldwerte Vorteil nach der sogenannten Listenpreismethode ermittelt wird, dann wird im Rahmen Ihrer monatlichen Gehaltsabrechnungen für die Privatnutzung des Firmenwagens ein geldwerter Vorteil in Höhe von 1 Prozent des Bruttolistenpreises berücksichtigt und für die Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte zusätzlich 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer.

Der geldwerte Vorteil in Höhe von 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises für jeden Entfernungskilometer ist unabhängig von der Anzahl der tatsächlichen monatlichen Fahrten. Pauschal werden bei dieser Berechnung 15 Fahrten zur Arbeit im Monat unterstellt.

Neben dieser pauschalen Ermittlung des geldwerten Vorteils gibt es auch die Möglichkeit, eine Einzelbewertung für jede durchgeführte Fahrt mit 0,002 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer durchzuführen. Dies ist möglich, wenn der Arbeitnehmer den Firmenwagen nicht arbeitstäglich, sondern nur gelegentlich, maximal an 180 Tagen im Jahr nutzt.

Aufgrund der Corona Pandemie sind viele Arbeitnehmer nicht wie gewohnt täglich zur Arbeit gefahren, sondern haben vorwiegend im Homeoffice gearbeitet. In diesem Fall ist die Einzelbewertung steuerlich günstiger als der pauschale Ansatz mit 0,03 Prozent.

Damit der Arbeitgeber bereits im Lohnsteuerabzugsverfahren die Einzelbewertung der Fahrten vornehmen kann, muss der Arbeitnehmer die tatsächlichen Fahrten mit Datumsangabe aufschreiben und seinem Arbeitgeber monatlich und fahrzeugbezogen vorlegen.

Wenn im Rahmen der monatlichen Gehaltsabrechnungen keine Einzelbewertung der Fahrten erfolgt, kann dies auch noch in der Einkommensteuererklärung vorgenommen werden.

Grundsätzlich muss die Bewertungsmethode im Kalen-

derjahr einheitlich erfolgen, d. h., ein unterjähriger Wechsel von der pauschalen Bewertung zur Einzelbewertung ist nicht möglich und die Einzelaufzeichnungen müssen ab Beginn des Kalenderjahres erfolgen. Hier besteht aktuell für das Jahr 2020 das Problem, dass Anfang des Jahres 2020 noch kein Lockdown absehbar war und die Arbeitnehmer somit auch nicht im Januar mit ihren Einzelaufzeichnungen begonnen haben.

Es bleibt abzuwarten wie die Finanzverwaltung mit dieser Situation umgeht und ob es eventuell aufgrund der Sondersituation zu einer Lockerung der Vorschriften kommt und die Einzelbewertung eventuell auch für einen kürzeren Zeitraum als das Kalenderjahr zugelassen wird.

Wenn Sie im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie viel von zu Hause aus gearbeitet haben und Ihr Arbeitgeber den geldwerten Vorteil mit 0,03 Prozent des Bruttolistenpreises je Entfernungskilometer berechnet, empfehlen wir Ihnen in jedem Fall mit Datumsangabe aufzuzeichnen, an welchen Tagen Sie von Ihrer Wohnung zur Arbeit gefahren sind. Mit Hilfe dieser Aufzeichnungen kann dann gegebenenfalls eine Korrektur des geldwerten Vorteils im Rahmen der Einkommensteuererklärung 2020 vorgenommen werden.

Einigung auf Homeoffice-Pauschale von 5 EUR pro Tag

Die Finanzpolitiker der Koalitionsfraktionen haben sich nach Angaben des finanzpolitischen Sprechers der SPD-Fraktion, Lothar Binding, auf vorübergehende steuerliche Entlastungen für Arbeitnehmer im Homeoffice verständigt.

Man wolle die Möglichkeit eines pauschalen Abzugsbetrags von 5 EUR pro Tag für Steuerpflichtige im Homeoffice schaffen, sagte er der Deutschen Presse-Agentur. Die Regelung solle aufgrund der Corona-Pandemie zunächst auf zwei Jahre begrenzt sein. „Ob solche Regelungen dauerhaft angelegt sein sollten, um der nach der Pandemie möglicherweise veränderten Arbeitswelt gerecht zu werden, sollte auf der erst dann möglichen Erfahrungsgrundlage in zwei Jahren entschieden werden“, sagte Binding.

Obergrenze: 500 EUR: Binding nannte eine Obergrenze für die Pauschale von 500 EUR im Jahr. Dies entspreche der Nutzung des Homeoffice an 100 Arbeitstagen. Eine Sprecherin des BMF sagte am Montag, man befürworte eine solche Homeoffice-Pauschale. „Gerade die Leistungen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und vor allem der Eltern im Homeoffice bedürfen aus Sicht der Bundesregierung einer besonderen Unterstützung.“

Verhältnis zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag: Das BMF setzt sich dafür ein, dass die Homeoffice-Pauschale nicht zusätzlich zum Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 1.000 EUR gewährt wird. Wenn sie wie andere Werbungskosten behandelt würde, könnten nur diejenigen profitieren, die auf mehr als 1.000 EUR Werbungskosten kommen. Unklar blieb, ob die Regelung schon für das laufende Jahr gelten soll.



Überbrückungshilfe III mit Neustarthilfe für Soloselbstständige

Die bisherige Überbrückungshilfe wird bis zum 30.6.2021 verlängert und erweitert. Dabei wird eine Neustarthilfe für Soloselbstständige eingeführt. Inzwischen sind weitere Details bekannt geworden. In einer weiteren Pressemitteilung v. 27.11.2020 wurden weitere Einzelheiten bekannt gegeben.

Überbrückungshilfe wird verlängert und erweitert

Die Überbrückungshilfe soll Unternehmen, Soloselbstständige sowie Freiberuflerinnen und Freiberufler, die von den Maßnahmen zur Pandemie-Bekämpfung besonders stark betroffen sind, unterstützen. Es handelt sich um unbürokratische und schnelle Zuschüsse, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Die Überbrückungshilfe II läuft derzeit noch bis zum 31.12.2020 und ist beantragbar bis 31.01.2021. Sie wird nun als Überbrückungshilfe III bis Ende Juni 2021 verlängert und erweitert:

„**November- und Dezember-Fenster**“ in der Überbrückungshilfe: Erweiterung des Zugangs zu den Überbrückungshilfen für die Monate November bzw. Dezember 2020 auch für Unternehmen, die im Vergleich zum jeweiligen Vorjahresmonat einen Umsatzeinbruch von mindestens 40 Prozent erlitten haben und keinen Zugang zur Novemberhilfe und/oder Dezemberhilfe hatten. So wird weiteren Unternehmen geholfen, die von den Schließungsmaßnahmen im November und Dezember 2020 hart getroffen wurden, ohne von der November- und/oder Dezemberhilfe erfasst zu sein. Im Übrigen bleibt es bei der Zugangsschwelle von 50 Prozent Umsatzrückgang für zwei aufeinanderfolgende Monate bzw. 30 Prozent seit April 2020.

Erhöhung des Förderhöchstbetrags pro Monat von bisher 50.000 EUR auf 200.000 EUR und **Ausweitung der Antragsberechtigung** durch den Wegfall der Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen. Nunmehr sind alle Unternehmen bis maximal 500 Mio. EUR Jahresumsatz in Deutschland antragsberechtigt.

Der Katalog erstattungsfähiger Kosten wird erweitert um bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen für Hygienemaßnahmen bis zu 20.000 Euro. Damit wird Unternehmen geholfen, die Anstrengungen unternehmen, um die Hygieneanfor-

derungen zu erfüllen. Außerdem sind Marketing- und Werbekosten maximal in Höhe der entsprechenden Ausgaben im Jahre 2019 förderfähig.

Abschreibungen von Wirtschaftsgütern werden bis zu **50 Prozent** als förderfähige Kosten anerkannt. So kann etwa ein Schausteller, der ein Karussell gekauft hat und per Kredit oder aus dem Eigenkapital finanziert hat, die Hälfte der monatlichen Abschreibung als Kosten in Ansatz bringen.

Die branchenspezifische Fixkostenregelung für die Reisebranche wird erweitert. Das Ausbleiben oder die Rückzahlung von Provisionen von Reisebüros bzw. vergleichbaren Margen von Reiseveranstaltern wegen Corona-bedingter Stornierungen und Absagen bleiben förderfähig. Die vorherige Begrenzung auf Pauschalreisen wird aufgehoben. Auch kurzfristige Buchungen werden berücksichtigt. Außerdem sind für die Reisewirtschaft zusätzlich zu der Förderung von Provisionen oder Margen im ersten Halbjahr 2021 auch externe sowie durch eine erhöhte Personalkostenpauschale abgebildete interne Ausfallkosten für den Zeitraum März bis Dezember 2020 förderfähig.

Unternehmen der **Veranstaltungs- und Kulturbranche** können für den Zeitraum März bis Dezember 2020 Ausfallkosten geltend machen. Dabei sind sowohl interne als auch externe Ausfallkosten förderfähig.

Neustarthilfe für Soloselbständige

Zum Überbrückungsgeld III gehört auch die sogenannte „Neustarthilfe für Soloselbständige“. Damit soll der besonderen Situation von Soloselbständigen, insbesondere Künstlerinnen und Künstlern und Kulturschaffenden Rechnung getragen werden. Zu den zu berücksichtigenden Kosten soll für diese Gruppe künftig eine einmalige Betriebskostenpauschale von 25 Prozent des Umsatzes im Vergleichszeitraum zählen.

Betroffene, die ihre selbständige Tätigkeit nach dem 1.10.2019 begonnen haben und daher keine Jahresumsätze für 2019 vorweisen können, können als Referenzmonatsumsatz entweder den durchschnittlichen Monatsumsatz der beiden Vorkrisenmonate Januar und Februar 2020 oder den durchschnittlichen Monatsumsatz des 3. Quartals 2020 (1.7. bis 30.9.2020) wählen.

Die Neustarthilfe beträgt einmalig bis zu 5.000 EUR und deckt den Zeitraum bis Juni 2021 ab. Sie ist nicht zurückzuzahlen und aufgrund ihrer Zweckbindung nicht auf Leistungen der Grundsicherung u. ä. anzurechnen.

Antragsberechtigung für Neustarthilfe

Antragsberechtigt sind Soloselbständige, die ansonsten im Rahmen der Überbrückungshilfen III keine Fixkosten geltend machen bzw. geltend machen können und die ihr Einkommen im Referenzzeitraum (im Normalfall das Jahr 2019) zu mindestens 51 Prozent aus selbstständiger Tätigkeit erzielt haben.

Die volle Betriebskostenpauschale wird gewährt, wenn der Umsatz der oder des Soloselbständigen während der siebenmonatigen Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 im Vergleich zu einem 7-monatigen Referenzumsatz 2019 um mehr als 50 Prozent zurückgegangen ist.

Auszahlung der Neustarthilfe

Die Neustarthilfe soll als Vorschuss ausgezahlt werden,



auch wenn die konkreten Umsatzeinbußen während der Laufzeit Dezember 2020 bis Juni 2021 bei Antragstellung noch nicht feststehen. Sollte der Umsatz während der Laufzeit anders als zunächst erwartet bei über 50 Prozent des 7-monatigen Referenzumsatzes liegen, sind die Vorschusszahlungen anteilig zurückzuzahlen.

Bei einem Umsatz von 50 bis 70 Prozent ist ein Viertel der Neustarthilfe zurückzuzahlen, bei einem Umsatz zwischen 70 und 80 Prozent die Hälfte und bei einem Umsatz zwischen 80 und 90 Prozent drei Viertel. Liegt der erzielte Umsatz oberhalb von 90 Prozent, so ist die Neustarthilfe vollständig zurückzuzahlen. Wenn die so errechnete Rückzahlung unterhalb eines Bagatellbetrags von 500 EUR liegt, ist keine Rückzahlung erforderlich.

Die Begünstigten müssen nach Ablauf des Förderzeitraums eine Endabrechnung durch Selbstprüfung erstellen. Im Rahmen dieser Selbstprüfung sind etwaige Einkünfte aus abhängiger Beschäftigung zu den Umsätzen aus selbstständiger Tätigkeit zu addieren. Der Bewilligungsstelle sind anfallende Rückzahlungen bis zum 31.12.2021 unaufgefordert mitzuteilen und zu überweisen. Zur Bekämpfung von Subventionsbetrug finden Nachprüfungen statt.

Die Details zur Antragstellung werden vermutlich in den nächsten Wochen feststehen.

Digitalisierung der Einkommensteuererklärung.

Nach erfolgreich abgeschlossenen Tests bei verschiedenen Mandanten wollen wir verstärkt die Online-Anwendung - DATEV Meine Steuern - für die Bearbeitung der Einkommensteuererklärungen 2020 einführen. Diese Anwendung unterstützt Sie bei einer effizienten Zusammenarbeit rund um ihre Steuererklärung. Im Fokus steht dabei der Austausch von digitalen Belegen.

Sie scannen oder fotografieren steuerrelevante Belege und übertragen sie über DATEV Meine Steuern in das DATEV-Rechenzentrum. Dort stehen die digitalisierten Belege für Sie und die Kanzlei zentral zur Verfügung.

Sie müssen die Unterlagen somit nicht mehr außer Haus geben. Die DATEV-Cloud bietet zudem ein höchstes Maß an Sicherheit. Für weitere Informationen steht Ihnen Herr Häberle, unser IT-Beauftragter, gerne zur Verfügung. Sie erreichen ihn unter der 07231/924683 oder per Mail unter ghaeberle@liro.de.

Aufbewahrungsfristen

Zu den Aufbewahrungsfristen haben wir Ihnen ein entsprechendes THEMEN-INFO auf unserer Webseite unter MANDANTEN SERVICE/Aktuelles für Sie vorbereitet.

Die Verjährung zum 31.12.2020 - Prüfen Sie Ihre Ansprüche

Alle Ansprüche unterliegen der Verjährung. Die Regelverjährung beträgt drei Jahre (§ 195 BGB) und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist.

Zum Ablauf des 31.12.2020 verjähren demnach Ansprüche, die im **Jahr 2017** entstanden sind.

Sofern Ihre Forderungen aus dem Jahr 2017 noch nicht vollständig beigetrieben sind, müssen Sie Ihre Ansprüche rechtlich verfolgen.

Ein einfaches Mahnschreiben, die Aufforderung zu verhandeln oder sich zur Forderung zu erklären, wirkt sich auf die Verjährung nicht aus. Zur Hemmung der Verjährung ist über die Ansprüche zu verhandeln. Die Hemmung wirkt jedoch nur bei tatsächlicher Verhandlung, ein einseitiges Anfordern reicht nicht aus.

Andernfalls müssen Sie die Ansprüche im Rechtsweg einfordern, d. h. einklagen.

Inventur 31.12.

Nicht nur die Festtage stehen vor der Tür, auch die alljährlichen Jahresarbeiten im Unternehmen gilt es sorgfältig zu planen und durchzuführen. Im Nachgang, zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung, oft erst Monate später, ist dies nicht mehr möglich. Stichtag ist der 31.12.. Auf diesen Tag wird – je nach Betriebsgröße – mehr oder weniger aufwändig der Jahresabschluss des Unternehmens erstellt. Je nach Betriebsart bildet hier der Bestand an Waren, unfertigen Erzeugnissen, angefangenen aber noch nicht fertig gestellten Aufträgen etc., **einen wesentlichen Vermögenswert**. Diesen Bestand gilt es zum 31.12. zu ermitteln.

Bestimmte Vermögensposten der Bilanz gilt es durch **Wiegen, Messen oder Zählen** regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr, auf ihre Menge festzustellen und auf ihre **Vollständigkeit** und **Werthaltigkeit** hin zu überprüfen.

Für das Anlagevermögen (Maschinen, Anlagen, Fahrzeuge, Betriebs- und Geschäftsausstattung etc.) wird durch uns im Rahmen der laufenden Buchhaltung bzw. der Jahresabschlussarbeiten das Anlageverzeichnis erstellt. Das noch Vorhandensein der dort aufgeführten Gegenstände, die Werthaltigkeit und evtl. das Nachtragen noch nicht aufgenommener Zugänge gilt es dann bis zur Fertigstellung des Jahresabschlusses zu prüfen.

Problematischer sind die **Vorräte an Waren und unfertigen Leistungen**. In vielen Fällen verfügt das Unternehmen nicht über ein Warenwirtschaftssystem oder eine andere Bestandsführung. Aber selbst diese fortgeschriebenen Bestände gilt es zum Bilanzstichtag durch

manuelles Zählen, Messen und Wiegen zu überprüfen.

In einer großen Zahl von Betrieben erfolgt die Feststellung der Bestände im Jahr nur einmal und es existieren keine unterjährigen Bewegungsaufzeichnungen hierzu. Gerade in diesen Fällen fällt der Inventur per 31.12. eine besondere Bedeutung zu.

Der Bestand an Waren und unfertigen (noch nicht abgerechneten) Leistungen per 31.12. ist in vieler Hinsicht von entscheidender Bedeutung. Er stellt oft den wesentlichen Vermögenswert des Unternehmens dar. Hat er sich gegenüber dem Vorjahr erhöht, so wird die Differenz das Jahresergebnis verbessern, hat sich der Wert vermindert, so vermindert die Differenz das Jahresergebnis. Insoweit ist es für jeden Unternehmer, je nach Umfang seiner Bestände, bedeutsam den Inventurwert per 31.12. möglichst exakt zu ermitteln. Ohne ordentliche Inventur kann in vielen Fällen kein korrektes Jahresergebnis ermittelt werden. Auch eine Plausibilisierung und Mehrjahresvergleichbarkeit des Zahlenmaterials ist ohne exakte Inventur oft nicht möglich.

Die Inventur (der Vorgang: Zählen, Messen, Wiegen, Bewerten) muss auf den 31.12. vorgenommen werden. Erfolgt die Durchführung kurz vor oder nach dem 31.12., so sind die Zu- und Abgänge zwischen dem Aufnahmetag (Zähltag) und dem 31.12. zu- oder abzurechnen.

Je nach Höhe des Vorratsvermögens steigen die Anforderungen an die Qualität und den Umfang der Inventur. Während man Bestände mit einem Wert von wenigen Hundert oder nur ein paar Tausend Euro noch schnell ermitteln oder notfalls auch schätzen kann, stellen Bestände mit höheren Werten, zu prüfende Bilanzpositionen dar. Gerade diese Position kann für den Gewinn, den Verlust oder das Vermögen des Unternehmens entscheidend sein. Das Finanzamt vermutet hier oft eine Herabsetzung der tatsächlichen Werte und die Banken vermuten möglicherweise eine Heraufsetzung der tatsächlichen Werte.

Je nach Umfang der Bestände, gilt es die Inventur gut vorzubereiten. Auch eine schriftliche Inventuranweisung kann sinnvoll sein. Dies erleichtert die Inventurarbeiten auch in den Folgejahren. Eine Inventur muss den Grundsätzen der Vollständigkeit, Richtigkeit, Einzelerfassung und Nachprüfbarkeit genügen. Knappe, jedoch präzise und klar formulierte Inventuranweisungen stellen die Einhaltung dieser Grundsätze bei der Durchführung der Bestandsaufnahme sicher.

Im ersten Schritt der Inventur geht es um die sichere Feststellung der Mengen für jedes einzelne bewertbare Gut. Es wird der Bestand an Waren und Vorräten ermittelt. Die Bewertung erfolgt dann zum letzten Einstandspreis oder mit dem am 31.12. evtl. niedrigeren Handelswert. Bei unfertigen Leistungen wie noch nicht fertig gestellte Aufträge / Baustellen etc. sind die verbrauchten Materialien, Mitarbeiterstunden und etwaige Subunternehmerleistungen zu ermitteln. Zusätzlich hierzu ist der Fertigungsstand im Verhältnis zum Gesamtauftrag festzuhalten. Die Bewertung unfertiger Leistungen erfolgt nach den bis zum Stichtag angefallenen, anteiligen Herstellungskosten.

KREATIV - STEUERN - GESTALTEN

Herausgeber:

LINK ROTTER EHMANN
+ KOLLEGEN GMBH

Steuerberatungsgesellschaft

Weiherstr. 2-4
75173 Pforzheim
Tel. 07231 9246-0
www.liro.de
info@liro.de



Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt.
Eine Haftung für deren Inhalt kann jedoch nicht übernommen werden.
Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.